

Vereinsatzung: FindefüXXe Hildesheim

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2010, Wildgatter 59, 31139 Hildesheim

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

## **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „FindefüXXe Hildesheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31139 Hildesheim, Sohlfeld 149.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist, die Förderung des Schutzes der Adoptiv- und Pflegeeltern.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Information, Beratung und Förderung von Adoptiv - und Pflegefamilien
  - b) Information und Beratung von Familien ,die ein Adoptiv- oder Pflegekind aufgenommen haben, oder bereit und in der Lage sind, ein Kind zu adoptieren oder in Pflege zu nehmen.
  - c) Öffentlichkeitsarbeit, um die spezielle Situation dieser Familien darzustellen
  - d) Vertretung der Interessen von Adoptiv – und Pflegefamilien gegenüber Behörden und Institutionen aller Art
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein ausschließlich durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld und Sachspenden
  - c) Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit / Aktion
  - d) sonstige Zuwendungen
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zählen zu den ordentlichen Mitgliedern, sind aber vom Beitrag befreit.

- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- (6) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung laut §3(2)
- (2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung. Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn nicht spätestens vier Wochen vor Vollendung eine Aufnahme als zahlendes Mitglied in den Verein beantragt wurde. Zur weiteren Vorgehensweise s. Abs. (1), (3) ff.
- (3) Mit Beginn der Mitgliedschaft wird der Halbjahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach der Aufnahme fällig.
- (4) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. bzw. 01.07. des folgenden Halbjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Halbjahr gültig, wenn diese bis zum 30. Mai, bzw. 30. November des laufenden Jahres vorliegt.

- (7) Der Ausschluss erfolgt,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Halbjahresbeiträgen im Rückstand ist
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (8) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (9) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (10) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (12) Eventuell über § 5 (10) hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Halbjahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuss vorgeschlagen wird. Die Höhe des Halbjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und dann in die Gebührenordnung übernommen.
- (2) Die Beiträge sind bis zum 30.06., bzw. 31.12. eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) In Einzelfällen kann auf Antrag eines Mitgliedes und auf Beschluss des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag verringert oder erlassen werden.
- (4) Bei Tod eines Mitglieds werden etwaige Beitragsforderungen für das Halbjahr, in dem das Mitglied verstirbt, vom Verein nicht mehr geltend gemacht.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird durch folgende weitere Funktionsträger, die zusammen mit den Mitgliedern des engeren Vorstandes, den erweiterten Vorstand bilden, unterstützt:

- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern nach § 10 Satz Abs.1 gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
  - d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahl des 2. Vorsitzenden wird nach 12 Monaten auf der Mitgliederversammlung wiederholt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal tagen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) belasten, ist der Vorstand unter der Voraussetzung bevollmächtigt, dass 2 Vorstandsmitglieder diesen schriftlich zugestimmt haben.  
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, dass hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 2. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. stellvertretende Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
  
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§9 Veranstaltungen**

Die Veranstaltungen haben nur der Förderung des Gemeinwesens von Adoptiv- und Pflegefamilien zu dienen. Sie haben nicht den Zweck eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Für die Durchführung und Vorbereitung einer Veranstaltung kann jeweils ein Ausschuss von der Versammlung bestimmt werden.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt oder wenn es im Interesse des Vereins steht. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrages.
- (6) Entscheidungen, die unter §5(8) fallen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrages.

### **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Eine Prüfung muss mindestens einmal im Jahr zum ablaufenden Geschäftsjahr stattfinden. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Genehmigung des Haushaltes.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten alle zwei Vorstandsmitglieder verhindert sein, können diese durch ein in der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied vertreten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Bei juristischen Personen können diese durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter ermächtigte Person während der Mitgliederversammlung vertreten werden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§14 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§15 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§16 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an PFAD – Landesverband Niedersachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Vereinszwecke zu verwenden hat.